

Handelsgesetzbuch: HGB

Oetker

9. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-83192-8
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Eintragung kann auch nachträglich unzulässig geworden sein. Dies ist zB bei der **Eintragung eines GmbH-Geschäftsführers** anzunehmen,³³⁷ sobald dessen Amt kraft Gesetzes endet.³³⁸ Gleiches gilt für die Eintragung der inländischen **Zweigniederlassung** einer ausländischen Gesellschaft, wenn die **Gesellschaft im ausländischen Heimatregister gelöscht** wurde. Zu den Folgen des Brexit → § 13d Rn. 23.³³⁹ Besteht die gelöschte Gesellschaft als „Restgesellschaft“ fort, handelt es sich um eine Liquidationsgesellschaft oder um eine werbende Gesellschaft deutschen Rechts;³⁴⁰ auch in diesem Fall entspricht also die Eintragung der Zweigniederlassung nicht mehr der Rechtslage. Zum Brexit → § 13d Rn. 23. Um in den EU-Mitgliedstaaten die unverzügliche Information der Register über die Löschung einer Gesellschaft in ihrem Heimatregister sicherzustellen, ist in Art. 20 GesR-RL angeordnet, dass das Register der Gesellschaft über das System der Registervernetzung (BRIS) ua Informationen über Löschung der Gesellschaft aus dem Register zur Verfügung stellt und das Register der Zweigniederlassung den Eingang dieser Informationen gewährleistet. Zu dem europäischen System der Registervernetzung → § 9b Rn. 1 ff., → § 13e Rn. 77 ff.

Problematisch ist das Verhältnis des Lösungsverfahrens nach § 395 FamFG zu den **Verfahren** 150 nach § 397 FamFG (→ Rn. 160) und § 398 FamFG (→ Rn. 161 f.). Soll die Löschung einer Gesellschaft oder eines eingetragenen Beschlusses von Amts wegen erfolgen, sind die **Voraussetzungen des § 397 FamFG** bzw. des **§ 398 FamFG** zu beachten. Ob neben diesen speziellen Regelungen im Fall der versfahrensfehlerhaften Eintragung noch Raum für eine Amtslöschung nach § 395 FamFG ist, wird in Rspr. und Literatur kontrovers beurteilt, wobei die jüngere Rspr. bei Verfahrensfehlern im Eintragungsverfahren einen Rückgriff auf § 395 FamFG ausschließt.³⁴¹ Mit den Konsequenzen dieser Sichtweise befasste sich das BVerfG in einem Fall der vorzeitigen Eintragung eines Squeeze-out-Beschlusses. Das BVerfG wies darauf hin, dass diese – für sich genommen nicht explizit beanstandete – Entscheidungspraxis im Zusammenwirken mit einem Ausschluss der Beschlussanfechtung nach erfolgter Eintragung zu einer Verkürzung des Justizgewährungsanspruchs (Art. 20 Abs. 3 GG) führte, und von den möglichen Lösungen die Amtslöschung nach § 395 FamFG als nahe liegend angesehen.³⁴² Allerdings hat das BVerfG eine frühere Verfassungsbeschwerde als unzulässig verworfen, weil der Beschwerdeführer es versäumt hatte, von den verfahrensrechtlichen Möglichkeiten, die Eintragung zu verhindern, Gebrauch zu machen.³⁴³ Anwendbar ist § 395 FamFG hingegen bei sog. **Nicht- und Scheinbeschlüssen**, die von einem völlig unzuständigen Organ oder von nicht zu dem Unternehmen gehörenden Personen gefasst wurden, da diese nicht ihrem Inhalt nach iSd § 398 FamFG, sondern durch die Art ihres Zustandekommens zwingende gesetzliche Vorschriften verletzen; Gleiches gilt bei formellen Mängeln, wie zB Einberufungs- und Protokollierungsmängeln (§ 241 Nr. 1, 2 AktG).³⁴⁴ Die Löschung von Amts wegen steht gem. § 395 Abs. 1 S. 1 FamFG („kann“) im pflichtgemäßen **Ermessen des Gerichts**.³⁴⁵ Bei der Ausübung des Ermessens ist zu berücksichtigen, dass Eintragungen nach dem System des Registerrechts in der Regel auf Anmeldungen der Beteiligten hin erfolgen.³⁴⁶ Daher ist die Eintragung von Amts wegen eine Ausnahme.³⁴⁷ Daher kommt eine Löschung von Amts

³³⁷ Zur nichtigen Bestellung wegen eines Bestellungshindernisses (hier: Gewerbeverbot) BGH 9.3.2021, NJW-RR 2021, 760 (761) mwN; zur Amtslöschung in Fällen strafrechtlicher Inhabilität s. Schulte NZG 2019, 646 (649).

³³⁸ OLG Frankfurt 9.11.2018, NJW-RR 2019, 357 (359); OLG Naumburg 3.2.2017, NZG 2017, 1223 zu § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 lit. a GmbHG; OLG München 3.3.2011, NJW-RR 2011, 622 zu § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 lit. e GmbHG.

³³⁹ KG 24.10.2011, NZG 2012, 230 (231); OLG Frankfurt 15.5.2010, NJW-RR 2011, 330 (331); für Brexit-Fall offengelassen: OLG Zweibrücken 1.7.2022, NJW-RR 2023, 186 (188); insofern kein Zwangsgeldverfahren gegen Organmitglieder: OLG Celle 5.9.2022, NZG 2023, 23. Zu der entsprechenden Regelung in Österreich s. OGH 13.9.2007, BeckRS 2010, 3366.

³⁴⁰ KG 6.6.2018, ZIP 2019, 123; BGH 22.11.2016, NZG 2017, 347 Rn. 13 f. mwN; **aA** – als Restgesellschaft nach ausländischem Recht zu beurteilen, sofern es sich um Gesellschaft aus einem EU-Mitgliedstaat handelt – Otte-Gräbener GmbH 2017, 907 (909 f.) mwN.

³⁴¹ BGH 5.10.2006, NJW 2007, 224 (226) (Nichtbeachtung der Registersperre); KG 4.6.2025, NZG 2026, 461 Rn. 26; OLG München 22.2.2010, DNotZ 2010, 466 (467); OLG Hamburg 20.8.2003, NZG 2003, 981 (982); OLG Frankfurt 26.5.2003, NJW-RR 2003, 1122; OLG Frankfurt 29.10.2001, NZG 2002, 91 (92); OLG Karlsruhe 10.4.2001, NJW-RR 2001, 1326; s. auch OLG Hamm 8.12.1993, NJW-RR 1994, 548 (549); s. auch KG 8.8.2012, FGPrax 2013, 32 (33); zust. Sternal/M. Noack FamFG § 398 Rn. 4; **aA** RG 26.6.1914, RGZ 85, 205 (208); Koch AktG § 241 Rn. 31 mwN (unter Berufung auf die Rspr. des AG); MüKoFamFG/Krafka FamFG § 395 Rn. 5 (verlangt neben dem relevanten Verfahrensmangel materiell-rechtliche Fehlerhaftigkeit der Eintragung); BeckOK FamFG/Otto, 56. Ed. 1.12.2025, FamFG § 395 Rn. 11.

³⁴² BVerfG 9.12.2009, NZG 2010, 902 (903 f.).

³⁴³ BVerfG 13.10.2004, BB 2005, 1585 f. = BeckRS 2004, 25519. Hierzu Kort NZG 2010, 893 (894 f.).

³⁴⁴ KG 4.6.2025, NZG 2026, 461 Rn. 26 = FGPrax 2026, 14; Sternal/M. Noack FamFG § 395 Rn. 7.

³⁴⁵ BayObLG 1.6.1989, BayObLGZ 1989, 187 (190); KG 5.7.2021, NZG 2021, 1401 Rn. 10; BHS/Harders FamFG § 395 Rn. 14; Krafka RegisterRn. 445, 446; Schulte-Bunert/Weinreich/Nedden-Boeger FamFG § 395 Rn. 81, 82; Jansen/Steder FGG § 142 Rn. 45.

³⁴⁶ KG 5.7.2021, NZG 2021, 1401 Rn. 10.

³⁴⁷ KG 5.7.2021, NZG 2021, 1401 Rn. 10.

wegen nur in Betracht, wenn die hierfür erforderlichen Tatsachen ohne vernünftigen Zweifel zur Überzeugung des Gerichts feststehen.³⁴⁸ Außerhalb einer rechtlich und tatsächlich völlig eindeutigen Löschungslage kann es den Beteiligten überlassen werden, eine von ihnen gleichwohl für möglich gehaltene Klärung auf dem Prozessweg herbeizuführen.³⁴⁹ Gleiches gilt, wenn die Berichtigung des Registers auch aufgrund einer bereits vorliegenden Anmeldung vollzogen werden kann; der Grund der Löschung ist nicht entscheidend, so dass es auf den Amtslöschungsvermerk nicht ankommt.³⁵⁰

152 Gemäß § 395 Abs. 2 S. 1 FamFG hat das Registergericht den Betroffenen die Löschungsabsicht mitzuteilen und eine angemessene Frist zur **Einlegung eines Widerspruchs** zu setzen. Die Widerspruchsfrist ist keine Ausschlussfrist, da das Lösungsverfahren auf Registerwahrheit und nicht auf Sanktion zielt.³⁵¹ Aus diesem Grund steht auch ein nach Ablauf der Frist eingegangener Widerspruch der Eintragung eines Lösungsvermerks entgegen.³⁵² Gemäß § 395 Abs. 3 FamFG iVm § 393 Abs. 3 S. 2 FamFG ist der Beschluss, mit dem der Widerspruch zurückgewiesen wird, mit der Beschwerde anfechtbar. Die Löschung kann gem. § 395 Abs. 3 FamFG iVm § 393 Abs. 5 FamFG nur vorgenommen werden, wenn kein Widerspruch (mehr) vorliegt oder der Widerspruch rechtskräftig zurückgewiesen wurde.

153 2. Folgeänderungen bei Eintragungen von Amts wegen (§ 384 Abs. 2 FamFG). Gemäß § 384 Abs. 2 FamFG werden Folgeänderungen, die sich bei der Eintragung einer Tatsache ergeben, von Amts wegen kenntlich gemacht, und zwar im Grundsatz durch negativen Hinweisvermerk bei der infolge der Eintragung geänderten Tatsache.³⁵³ Das hindert nicht, in eindeutigen Fällen, in denen keine weiteren Ermittlungen erforderlich sind, gleich die richtige Folgeeintragung vorzunehmen und auf diese Weise die Änderung – in der Terminologie des § 384 Abs. 2 FamFG – kenntlich zu machen.³⁵⁴ Derartige Korrekturen sind mit der Umstellung auf das elektronische Register notwendig geworden, da aus dem aktuellen Ausdruck (§ 30a Abs. 4 S. 3 HRV) die zeitliche Abfolge der Eintragungen nicht entnommen werden kann.³⁵⁵

154 3. Löschung einer Firma (§ 393 FamFG). Das Erlöschen einer Firma ist eine gem. § 311 anmeldepflichtige Tatsache. Die Erfüllung der Anmeldepflicht ist gem. § 14 S. 1 durch Festsetzung von Zwangsgeld erzwingbar (→ § 31 Rn. 11). Das in § 393 FamFG geregelte Amtslöschungsverfahren ist gem. § 31 Abs. 2 S. 2 FamFG nur einzuleiten, wenn das Zwangsverfahren nicht zum Erfolg führt.

155 Tauglicher Gegenstand des Verfahrens gem. § 393 FamFG ist nur das Erlöschen einer Firma iSd § 31 Abs. 1 (→ § 31 Rn. 8 ff.). Bei einer von Anfang an unzulässigen Firma ist hingegen ausschließlich das Amtslöschungsverfahren nach § 395 FamFG statthaft.³⁵⁶

156 Das Lösungsverfahren leitet das Gericht gem. § 393 Abs. 1 S. 2 FamFG dadurch ein, dass es den eingetragenen Inhaber der Firma oder dessen Rechtsnachfolger von der beabsichtigten Firmenlöschung benachrichtigt und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs bestimmt. Wird Widerspruch eingelegt, entscheidet hierüber gem. § 393 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 FamFG das Registergericht. Auch ein nach Ablauf der Frist eingegangener Widerspruch steht der Eintragung eines Lösungsvermerks entgegen (→ Rn. 152).³⁵⁷ Der Beschluss, mit dem der Widerspruch zurückgewiesen wird, ist gem. § 393 Abs. 3 S. 2 FamFG mit der Beschwerde anfechtbar. Die Firmenlöschung darf gem. § 393 Abs. 5 FamFG nur vollzogen werden, wenn entweder kein Widerspruch erhoben oder die Zurückweisung des Widerspruchs rechtskräftig geworden ist.

157 4. Löschung vermögensloser Gesellschaften und Genossenschaften (§ 394 FamFG). Gemäß § 394 Abs. 1 S. 1 FamFG kann eine AG, KGaA, GmbH, einschließlich der Rechtsformvariante

³⁴⁸ KG 24.9.2021, FGPrax 2021, 261 (262); 5.7.2021, NZG 2021, 1401 Rn. 8 mwN.

³⁴⁹ KG 24.9.2021, FGPrax 2021, 261 (262).

³⁵⁰ BGH 9.3.2021, NJW-RR 2021, 760 (762).

³⁵¹ Schulte-Bunert/Weinreich/Nedden-Boeger FamFG § 393 Rn. 45 mwN.

³⁵² BHS/Harders FamFG § 393 Rn. 4; Schulte-Bunert/Weinreich/Nedden-Boeger FamFG § 393 Rn. 45; Sternal/M. Noack FamFG § 393 Rn. 25.

³⁵³ Sternal/M. Noack FamFG § 384 Rn. 19 mwN; im Grundsatz aA MüKoFamFG/Krafka FamFG § 384 Rn. 15.

³⁵⁴ BeckOK FamFG/Otto, 56. Ed. 1.12.2025, FamFG § 384 Rn. 17; s. auch MüKoFamFG/Krafka FamFG § 384 Rn. 15, der ein solches Beispiel wählt.

³⁵⁵ Begr. RegE EHUG, BT-Drs. 16/960, 54; Krafka RegisterR Rn. 450a.

³⁵⁶ OLG Düsseldorf 16.3.2020, NZG 2020, 835 (836); OLG Frankfurt 3.8.2005, NJW-RR 2006, 44 = GmbHR 2005, 1608 (unzulässiger Firmenzusatz „& Partner“ einer GmbH); RGHMW/Ries § 31 Rn. 13; KKD/Roth/Stelmaszczyk § 31 Rn. 2; Fleischhauer/Wöchner HandelsregisterR/Wöchner/Schemmann Teil A Rn. 208; s. auch SLM/Müther Rn. 128.

³⁵⁷ BHS/Harders FamFG § 393 Rn. 4; Schulte-Bunert/Weinreich/Nedden-Boeger FamFG § 393 Rn. 45; aA MüKoFamFG/Krafka FamFG § 393 Rn. 12; Sternal/M. Noack FamFG § 393 Rn. 25, die eine analoge Anwendung der §§ 17 ff. FamFG befürworten.

der UG (haftungsbeschränkt),³⁵⁸ oder Genossenschaft, die kein Vermögen besitzen, von Amts wegen oder auf Antrag der Finanzbehörde³⁵⁹ oder der berufsständischen Organe iSd § 380 Abs. 1 FamFG gelöscht werden. Entsprechendes gilt gem. § 394 Abs. 4 S. 1 FamFG für eine eingetragene GbR, OHG und KG, bei denen keiner der persönlich haftenden Gesellschafter eine natürliche Person ist, sofern die Voraussetzungen der Vermögenslosigkeit sowohl bei der Gesellschaft als auch bei den persönlich haftenden Gesellschaftern vorliegen. Die Löschung der Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft richtet sich nicht nach § 394 FamFG; in Betracht kommt ggf. eine Amtslöschung gem. § 395 Abs. 1 FamFG (→ Rn. 148 ff.).³⁶⁰ Zu der Rechtsnatur der Zweigniederlassung → § 13d Rn. 30 f.

Eine zur Löschung berechtigende Vermögenslosigkeit liegt vor, wenn die Gesellschaft über keine Vermögenswerte mehr verfügt, die für eine Gläubigerbefriedigung oder eine Verteilung unter den Gesellschaftern in Betracht kommen.³⁶¹ Das Registergericht hat die Voraussetzungen der Vermögenslosigkeit sorgfältig zu prüfen,³⁶² insbesondere die erforderlichen Tatsachen von Amts wegen (§ 26 FamFG) zu ermitteln.³⁶³ Ist die finanzielle und wirtschaftliche Lage der Gesellschaft nicht vollständig bekannt, kann die Feststellung der Vermögenslosigkeit auf Indizien gestützt werden,³⁶⁴ zB die Durchführung des Insolvenzverfahrens,³⁶⁵ insbesondere die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse,³⁶⁶ die Einstellung des Betriebs und fehlgeschlagene Zwangsvollstreckungsversuche.³⁶⁷ Weitere Ermittlungen sind nach § 394 Abs. 1 S. 2 FamFG nur erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass die Gesellschaft noch über Vermögen verfügt. Die Entscheidung über die Löschung wegen Vermögenslosigkeit gemäß § 394 Abs. 1 S. 1 FamFG („kann“) steht – im Unterschied zu § 394 Abs. 1 S. 2 FamFG („ist“) – im Ermessen des Gerichts.³⁶⁸ Befindet die Gesellschaft sich in Liquidation, ist es aufgrund der Abwicklungsmaßnahmen untunlich, sie von Amts wegen zu löschen.³⁶⁹

Gemäß § 394 Abs. 2 FamFG hat das Gericht die **Absicht der Löschung** den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft oder Genossenschaft **bekannt zu machen** und ihnen zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung des Widerspruchs zu bestimmen. Die Frist ist eine Wartezeit für das Gericht.³⁷⁰ Daher steht auch ein nach Fristablauf eingegangener Widerspruch der Eintragung eines Lösungsvermerks entgegen (→ Rn. 152).³⁷¹ Nach § 394 Abs. 3 FamFG iVm § 393 Abs. 5 FamFG

³⁵⁸ OLG Schleswig 12.1.2026, NZG 2026, 524 Rn. 17.

³⁵⁹ Der Antrag beinhaltet nicht zugleich die erforderliche Auskunft nach § 397 Abs. 2 FamFG; das Registergericht hat nicht ohne eigene Prüfung vom Vorliegen der Löschungs Voraussetzungen auszugehen, wenn die Finanzbehörde den Antrag stellt: OLG Frankfurt 18.5.2017, BeckRS 2017, 149590; 29.1.2015, NJW-RR 2015, 928 (930); s. auch Heinemann FGPrax 2015, 49 (51).

³⁶⁰ OLG Frankfurt 17.5.2010, NJW-RR 2011, 330 f.

³⁶¹ OLG Schleswig 12.1.2026, NZG 2026, 524 Rn. 21; OLG Frankfurt 29.1.2015, NZG 2015, 759 Rn. 7 mwN.

³⁶² BayObLG 10.2.1999, NZG 1999, 399; 12.1.1995, NJW-RR 1995, 612 (613); 18.6.1982, BB 1982, 1590; OLG Düsseldorf 23.6.2017, NZG 2017, 1109 (1110); OLG Karlsruhe 21.8.2014, NJW-RR 2014, 1507 = NZI 2014, 930; OLG Düsseldorf 5.3.2014, NZG 2014, 508 (509); OLG München 22.11.2012, NZG 2013, 188; OLG Düsseldorf 14.9.2012, NZG 2013, 108 (109); KG 30.1.2007, NJW-RR 2007, 1185 (1186); OLG Düsseldorf 5.4.2006, NZG 2006, 542 (543); OLG Karlsruhe 10.8.1999, NZG 2000, 150 (151); OLG Frankfurt 4.8.1997, GmbHR 1997, 1004 (1006); OLG Düsseldorf 13.11.1996, NJW-RR 1997, 870; OLG Hamm 12.11.1992, NJW-RR 1993, 547 (549); OLG Frankfurt 6.1.1983, BB 1983, 420; Krafka RegisterR Rn. 433; Schulte-Bunert/Weinreich/Nedden-Boeger FamFG § 394 Rn. 17; SLM/Müther Rn. 134.

³⁶³ OLG Schleswig 12.1.2026, NZG 2026, 524 Rn. 22.

³⁶⁴ OLG Schleswig 12.1.2026, NZG 2026, 524 Rn. 23.

³⁶⁵ Vermutung greift nicht, wenn Insolvenzverfahren nach § 213 InsO mit Zustimmung der Gläubiger eingestellt wurde, s. OLG Düsseldorf 23.6.2017, NZG 2017, 1109 (1110).

³⁶⁶ BayObLG 20.12.1983, ZIP 1984, 175 (176); Schulte-Bunert/Weinreich/Nedden-Boeger FamFG § 394 Rn. 10; Scholz/K. Schmidt/Bitter GmbHG § 60 Rn. 50.

³⁶⁷ OLG Schleswig 12.1.2026, NZG 2026, 524 Rn. 23.

³⁶⁸ BayObLG 5.4.1979, GmbHR 1979, 176 (177); OLG Saarbrücken 31.1.2020, NZG 2020, 792; OLG Karlsruhe 10.8.1999, NZG 2000, 150 (151); OLG Frankfurt 11.8.1980, DB 1981, 83; 7.9.1977, OLGZ 1978, 48 (49); Schulte-Bunert/Weinreich/Nedden-Boeger FamFG § 394 Rn. 21; Sternal/M. Noack FamFG § 394 Rn. 19; Stalinski Rpfleger 2012, 657 (658); s. auch OLG München 12.5.2011, NZG 2011, 709. Zur Prüfungskompetenz des Registergerichts bei Antrag der Steuerbehörde s. OLG Frankfurt 29.1.2015, NJW-RR 2015, 928 (939); aA Noack/Servatius/Haas/Haas GmbHG Anh. § 77 Rn. 12; Koch AktG § 262 Rn. 31 mwN.

³⁶⁹ OLG Frankfurt 10.10.2005, FGPrax 2006, 83 (84); Dutta/Jacoby/Schwab/Müther FamFG § 394 Rn. 4; Schulte-Bunert/Weinreich/Nedden-Boeger FamFG § 394 Rn. 22. Zur Berücksichtigung nicht abgeschlossener Besteuerungsverfahren s. OLG Düsseldorf 1.2.2017, NJW 2017, 810 (811) mwN.

³⁷⁰ Zur Fristbemessung s. zB BeckOK FamFG/Otto, 56. Ed. 1.12.2025, FamFG § 394 Rn. 28; Sternal/M. Noack FamFG § 394 Rn. 28.

³⁷¹ BayObLG 8.12.1977, ZIP 1977, 320 (323) = Rpfleger 1978, 181; OLG Karlsruhe 21.8.2014, NZI 2014, 930 (insoweit nicht in NJW-RR 2014, 1507); OLG Köln 9.2.1994, NJW-RR 1994, 726 (727); BHS/Harders FamFG § 394 Rn. 8; Schulte-Bunert/Weinreich/Nedden-Boeger FamFG § 394 Rn. 46; Bahrenfuss/Steup FamFG § 394 Rn. 16.

ist die Löschung einzutragen, wenn kein Widerspruch (mehr) vorliegt oder der Widerspruch rechtskräftig zurückgewiesen wurde. Ein Lösungsvermerk kann – wie sämtliche Eintragungen auch – gem. § 383 Abs. 3 FamFG nicht mit Rechtsbehelfen angefochten werden. Bei **fehlerhafter Löschung** kommt also nur ein Amtslösungsverfahren (sog. Löschung der Löschung) in Betracht.³⁷² Verfügt die Gesellschaft doch noch über Vermögen, besteht die **Möglichkeit der Nachtragsliquidation**; ein Grund für eine Löschung der Löschung ist damit nicht gegeben.³⁷³ Allerdings sind die Gesellschaft als Liquidationsgesellschaft und ihre gerichtlich bestellten Liquidatoren im Grundsatz von Amts wegen (wieder) einzutragen.³⁷⁴

- 160 5. Löschung nichtiger Gesellschaften und Genossenschaften (§ 397 FamFG).** Gemäß § 397 S. 1, 2 FamFG kann eine AG, KGaA, GmbH oder eingetragene Gesellschaft als nichtig gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen nach den §§ 275 f. AktG, §§ 75 f. GmbHG bzw. §§ 94 f. GenG die Nichtigkeitsklage erhoben werden kann, vorliegen. Das Lösungsverfahren kann mit der Nichtigkeitsklage gem. § 275 Abs. 1 AktG, § 75 GmbHG oder § 94 GenG konkurrieren.³⁷⁵ Da die Löschung „als nichtig“ in die Zukunft wirkt, ist das Verfahren gem. § 397 S. 1 oder 2 FamFG kein Lösungsverfahren im eigentlichen Sinne; es steht vielmehr einer Auflösungserklärung gleich.³⁷⁶
- 161 6. Löschung nichtiger Beschlüsse (§ 398 FamFG).** Gemäß § 398 FamFG kann ein in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragener Beschluss der Hauptversammlung, der Versammlung der Gesellschafter einer GmbH oder der Generalversammlung einer Genossenschaft nach § 395 Abs. 1 FamFG als nichtig gelöscht werden, wenn er durch seinen Inhalt zwingende gesetzliche Vorschriften verletzt und die Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Zu dem Verhältnis zu § 395 FamFG → Rn. 150. In Umwandlungsfällen ist die Bestandskraft der Eintragung gem. § 20 Abs. 2 UmwG, § 131 Abs. 2 UmwG und § 202 Abs. 3 UmwG zu beachten. Daher kommt eine Löschung der bestandskräftigen Eintragung trotz ihrer Mangelhaftigkeit nicht in Betracht.³⁷⁷
- 162** Bei der Bestimmung der inhaltlichen Mangelhaftigkeit können die Nichtigkeitsgründe des § 241 Nr. 3 und 4 AktG als Maßstab herangezogen werden.³⁷⁸ Danach liegt die Löschung zB im öffentlichen Interesse, wenn sie dem Gläubigerschutz dient.³⁷⁹ Das Interesse der Gesellschafter reicht dagegen nicht aus, um ein öffentliches Interesse an der Amtslösung anzunehmen.³⁸⁰

VIII. Schutz der Bezeichnung „Handelsregister“ (Abs. 2)

- 163** Gegenstand des Individualrechts auf Einsichtnahme in das Handelsregister gem. § 9 Abs. 1 S. 1 (→ § 9 Rn. 2 ff.) ist die Durchsicht großer Teile oder des gesamten Registers einschließlich der entsprechenden Dokumentation.³⁸¹ Nur das Erstellen einer privaten Datei in Konkurrenz zu dem Handelsregister hat der BGH nicht mehr als berechtigte Wahrnehmung des Einsichtsrechts angesehen.³⁸²

³⁷² OLG Düsseldorf 14.9.2012, NZG 2013, 108 (109); 5.4.2006, FGPrax 2006, 226 (227); KG 4.4.2006, FGPrax 2006, 225 (226); OLG Zweibrücken 1.2.2002, NJW 2002, 825 (826); Schulte-Bunert/Weinreich/Nedden-Boeger FamFG § 394 Rn. 67.

³⁷³ KG 28.10.2022, FGPrax 2023, 25 (26); 27.10.2022, NZG 2023, 280 Rn. 8; 4.10.2021, NZG 2022, 217 Rn. 11; 31.7.2015, BeckRS 2016, 09581; OLG München 22.11.2012, NZG 2013, 188; OLG München 14.9.2012, NZG 2013, 108 (109); OLG Düsseldorf 5.4.2006, FGPrax 2006, 226 (227); KG 4.4.2006, FGPrax 2006, 225 (226); OLG München 3.8.2005, GmbHR 2006, 91; MüKoFamFG/Krafka FamFG § 394 Rn. 21; Schulte-Bunert/Weinreich/Nedden-Boeger FamFG § 394 Rn. 72; Sternal/M. Noack FamFG § 394 Rn. 47, 57.

³⁷⁴ BGH 26.7.2022, NJW 2022, 3290 (3291 f.) mwN zum Streitstand mAnm Lindner/Semder; krit. Bachmann/Baum NZG 2022, 1358 f.

³⁷⁵ Altmeyen GmbHG § 75 Rn. 33; MüKoFamFG/Krafka FamFG § 397 Rn. 11; Sternal/M. Noack FamFG § 397 Rn. 7.

³⁷⁶ Scholz/K. Schmidt GmbHG § 75 Rn. 1, 24.

³⁷⁷ BayObLG 15.10.1999, BB 2000, 477; MüKoFamFG/Krafka FamFG § 398 Rn. 5; K. Schmidt ZIP 1998, 181 (187).

³⁷⁸ BGH 14.12.1961, BGHZ 36, 207 (211) = NJW 1962, 538; 25.4.1966, GmbHR 1966, 189 (274); BHS/Harders FamFG § 398 Rn. 3.

³⁷⁹ KG 8.8.2012, FGPrax 2013, 32 (33); OLG Karlsruhe 18.12.1985, OLGZ 1986, 155 (158); BHS/Harders FamFG § 398 Rn. 5; Koch AktG § 241 Rn. 27; Krafka RegisterR. Rn. 460; Sternal/M. Noack FamFG § 398 Rn. 16; Jansen/Steder FGG § 144 Rn. 44.

³⁸⁰ KG 8.8.2012, FGPrax 2013, 32 (33); OLG Frankfurt 29.10.2001, Rpfleger 2002, 211; BHS/Harders FamFG § 398 Rn. 5; Koch AktG § 241 Rn. 27; Krafka RegisterR. Rn. 460; Sternal/M. Noack FamFG § 398 Rn. 16; Jansen/Steder FGG § 144 Rn. 44.

³⁸¹ BGH 12.7.1989, BGHZ 108, 32 (36) = NJW 1989, 2818.

³⁸² BGH 12.7.1989, BGHZ 108, 32 (37) = NJW 1989, 2818; aA Hirte CR 1990, 631 (635 f.); Kollhosser NJW 1988, 2409 (2411 ff.).

Die Umstellung auf die elektronische Registerführung hat privaten Dienstleistern die Möglichkeit eröffnet, neben dem staatlichen Register tätig zu werden und Auskünfte über Inhalte des Handelsregisters zu geben. Vor diesem Hintergrund besteht die Notwendigkeit, die historisch gewachsene Bezeichnung „Handelsregister“ besonders zu schützen, um das staatliche Register mit den Publizitätswirkungen des § 15 von sonstigen Informationsdiensten zu unterscheiden. Durch das Verbot des Abs. 2, den Begriff „Handelsregister“ für andere Datensammlungen zu verwenden, soll der Rechtsverkehr vor Irreführung geschützt werden.³⁸³ **164**

Um den Bezeichnungsschutz des Abs. 2 effektiv durchsetzen zu können, ist ein Vertrag zwischen einem Nutzer und dem privaten Anbieter, der gegen Abs. 2 verstößt, gem. § 134 BGB nichtig.³⁸⁴ **165**
Im Übrigen kommt ein Schadensersatzanspruch des irregeleiteten Nutzers gem. § 823 Abs. 2 BGB iVm Abs. 2 in Betracht.³⁸⁵

Unberührt bleibt der wettbewerbsrechtliche Schutz der Bezeichnung „Handelsregister“. ³⁸⁶ Beseitigungs-, Unterlassungs- sowie ggf. Schadensersatzansprüche (§§ 8, 9 UWG) sind vor den ordentlichen Gerichten zu verfolgen.³⁸⁷ **166**

IX. Abdruck der HRV

Der Text der HRV lautet wie folgt:

167

Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Handelsregisterverordnung)

vom 12.8.1937 (DJ 1937, 1251),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319)

I. Einrichtung des Handelsregisters. Örtliche und sachliche Zuständigkeit

§ 1 Zuständigkeit des Amtsgerichts

Soweit nicht nach § 376 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit etwas Abweichendes geregelt ist, führt jedes Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat, für den Bezirk dieses Landgerichts ein Handelsregister.

§ 2 [aufgehoben]

§ 3 [Einrichtung des Registers]

(1) Das Handelsregister besteht aus zwei Abteilungen.

(2) In die Abteilung A werden eingetragen die Einzelkaufleute, die in dem § 33 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten juristischen Personen sowie die offenen Handelsgesellschaften, die Kommanditgesellschaften und die Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen.

(3) In die Abteilung B werden eingetragen die Aktiengesellschaften, die SE, die Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

§ 4 [Zuständigkeit des Richters und Urkundsbeamten]

¹Für die Erledigung der Geschäfte des Registergerichts ist der Richter zuständig. ²Soweit die Erledigung der Geschäfte nach dieser Verordnung dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen ist, gelten die §§ 5 bis 8 des Rechtspflegergesetzes in Bezug auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entsprechend.

§§ 5, 6 [aufgehoben]

§ 7 Elektronische Führung des Handelsregisters

¹Die Register einschließlich der Registerordner werden elektronisch geführt. ²§ 8a Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 8 Registerakten

(1) ¹Für jedes Registerblatt (§ 13) werden Akten gebildet. ²Zu den Registerakten gehören auch die Schriften oder Dokumente über solche gerichtlichen Handlungen, die, ohne auf eine Registereintra-

³⁸³ Begr. RegE EHUG, BT-Drs. 16/960, 38.

³⁸⁴ Staub/Koch/Harnos Rn. 29; MüKoHGB/Krafka Rn. 97; NK-HGB/Lamsa Rn. 110.

³⁸⁵ Staub/Koch/Harnos Rn. 29; MüKoHGB/Krafka Rn. 97; NK-HGB/Lamsa Rn. 110.

³⁸⁶ Begr. RegE EHUG, BT-Drs. 16/960, 38; Staub/Koch/Harnos Rn. 26 ff.; NK-HGB/Lamsa Rn. 109; Liebscher/Scharff NJW 2006, 3745 (3746); RGHMW/Ries Rn. 65.

³⁸⁷ MüKoHGB/Krafka Rn. 97; KKD/Roth/Stelmaszczyk Rn. 32.

gung abzielen, mit den in dem Register vermerkten rechtlichen Verhältnissen in Zusammenhang stehen.

(2) ¹Wird ein Schriftstück, das in Papierform zur Registerakte einzureichen war, zurückgegeben, so wird eine beglaubigte Abschrift zurückbehalten. ²Ist das Schriftstück in anderen Akten des Amtsgerichts enthalten, so ist eine beglaubigte Abschrift zu den Registerakten zu nehmen. ³In den Abschriften und Übertragungen können die Teile des Schriftstückes, die für die Führung des Handelsregisters ohne Bedeutung sind, weggelassen werden, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. ⁴In Zweifelsfällen bestimmt der Richter den Umfang der Abschrift, sonst der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.

§ 9 Registerordner

(1) ¹Die zum Handelsregister einzureichenden und nach § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs der unbeschränkten Einsicht unterliegenden Dokumente werden für jedes Registerblatt (§ 13) in einen dafür bestimmten Registerordner aufgenommen. ²Sie sind in der zeitlichen Folge ihres Eingangs und nach der Art des jeweiligen Dokuments abrufbar zu halten. ³Ein Widerspruch gegen eine Eintragung in der Gesellschafterliste (§ 16 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) ist der Gesellschafterliste zuzuordnen und zudem besonders hervorzuheben. ⁴Die in einer Amtssprache der Europäischen Union übermittelten Übersetzungen (§ 11 des Handelsgesetzbuchs) sind den jeweiligen Ursprungsdokumenten zuzuordnen. ⁵Wird ein aktualisiertes Dokument eingereicht, ist kenntlich zu machen, dass die für eine frühere Fassung eingereichte Übersetzung nicht dem aktualisierten Stand des Dokuments entspricht.

(2) ¹Schriftstücke, die vor dem 1. Januar 2007 eingereicht worden sind, können zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument übertragen und in dieser Form in den Registerordner übernommen werden. ²Sie sind in den Registerordner zu übernehmen, sobald ein Antrag auf elektronische Übermittlung (§ 9 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) vorliegt.

(3) ¹Wird ein Schriftstück, das in Papierform zum Registerordner einzureichen war, zurückgegeben, so wird es zuvor in ein elektronisches Dokument übertragen und in dieser Form in den Registerordner übernommen. ²Die Rückgabe wird im Registerordner vermerkt. ³Ist das Schriftstück in anderen Akten des Amtsgerichts enthalten, so wird eine elektronische Aufzeichnung hiervon in dem Registerordner gespeichert. ⁴Bei der Speicherung können die Teile des Schriftstückes, die für die Führung des Handelsregisters ohne Bedeutung sind, weggelassen werden, sofern hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. ⁵Den Umfang der Speicherung bestimmt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, in Zweifelsfällen der Richter.

(4) ¹Wird ein Schriftstück in ein elektronisches Dokument übertragen und in dieser Form in den Registerordner übernommen, ist zu vermerken, ob das Schriftstück eine Urschrift, eine einfache oder beglaubigte Abschrift, eine Ablichtung oder eine Ausfertigung ist; Durchstreichungen, Änderungen, Einschaltungen, Radierungen oder andere Mängel des Schriftstückes sollen in dem Vermerk angegeben werden. ²Ein Vermerk kann unterbleiben, soweit die in Satz 1 genannten Tatsachen aus dem elektronischen Dokument eindeutig ersichtlich sind.

(5) ¹Wiedergaben von Schriftstücken, die nach § 8a Abs. 3 oder Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) am 1. Januar 2007 geltenden Fassung auf einem Bildträger oder einem anderen Datenträger gespeichert wurden, können in den Registerordner übernommen werden. ²Dabei sind im Fall der Speicherung nach § 8a Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs in der in Satz 1 genannten Fassung auch die Angaben aus dem nach § 8a Abs. 3 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der in Satz 1 genannten Fassung gefertigten Nachweis in den Registerordner zu übernehmen. ³Im Fall der Einreichung nach § 8a Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der in Satz 1 genannten Fassung ist zu vermerken, dass das Dokument aufgrund des § 8a Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der in Satz 1 genannten Fassung als einfache Wiedergabe auf einem Datenträger eingereicht wurde.

(6) ¹Im Fall einer Beschwerde hat das Registergericht von den im Registerordner gespeicherten Dokumenten Ausdrücke für das Beschwerdegericht zu fertigen, soweit dies zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens notwendig ist; § 298 Absatz 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. ²Die Ausdrücke sind mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens aufzubewahren.

§ 10 Einsichtnahme

(1) Die Einsicht in das Register und in die zum Register eingereichten Dokumente ist auf der Geschäftsstelle des Registergerichts während der Dienststunden zu ermöglichen.

(2) ¹Die Einsicht in das elektronische Registerblatt erfolgt über ein Datensichtgerät oder durch Einsicht in einen aktuellen oder chronologischen Ausdruck. ²Die Landesjustizverwaltungen können

weitere Formen der Einsicht in das elektronische Registerblatt ermöglichen. ³Die Landesjustizverwaltungen können weitere Formen der Einsicht in das elektronische Registerblatt ermöglichen. ³Dem Einsichtnehmenden kann gestattet werden, das Registerblatt selbst auf dem Bildschirm des Datensichtgerätes aufzurufen, wenn technisch sichergestellt ist, dass der Abruf von Daten die nach § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs zulässige Einsicht nicht überschreitet und Veränderungen an dem Inhalt des Handelsregisters nicht vorgenommen werden können.

(3) Über das Datensichtgerät ist auch der Inhalt des Registerordners einschließlich der nach § 9 Abs. 4 oder Abs. 5 Satz 2 aufgenommenen Angaben und der eingereichten Übersetzungen zugänglich zu machen.

§ 11 Bereitstellung von Unternehmensdaten über das Europäische System der Registervernetzung

(1) ¹In Bezug auf Kapitalgesellschaften übermitteln die Registergerichte an die zentrale Europäische Plattform gemäß § 9b Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs die in Absatz 2 genannten Informationen des Handelsregisters zum Abruf über das Europäische Justizportal. ²Die Übermittlung weiterer Informationen des Handelsregisters nach § 9b Absatz 1 oder Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs bleibt hiervon unberührt. ³§ 9b Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

(2) Die folgenden Informationen werden übermittelt:

1. Firma und Rechtsform der Gesellschaft,
2. Sitz und Mitgliedstaat der Gesellschaft,
3. Eintragsnummer und einheitliche europäische Kennung der Gesellschaft,
4. ob die Gesellschaft aufgelöst oder gelöscht wurde,
5. Gegenstand der Gesellschaft,
6. im Handelsregister eingetragene Informationen über alle Personen, die als Organ oder als Mitglied eines Organs der Gesellschaft befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sowie Informationen dazu, ob die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen die Gesellschaft allein oder nur gemeinschaftlich vertreten können,
7. Informationen über alle von der Gesellschaft in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingerichtete Zweigniederlassungen, einschließlich des Namens, der Eintragsnummer, der einheitlichen europäischen Kennung und des Staates, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist und
8. Informationen über eine grenzüberschreitende Umwandlung.

II. Führung des Handelsregisters

§ 12 Form der Eintragungen

¹Die Eintragungen sind deutlich, klar verständlich sowie in der Regel ohne Verweis auf gesetzliche Vorschriften und ohne Abkürzung herzustellen. ²Aus dem Register darf nichts durch technische Eingriffe oder sonstige Maßnahmen entfernt werden.

§ 13 [Registerblatt]

(1) Jeder Einzelkaufmann, jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft ist unter einer in derselben Abteilung fortlaufenden Nummer (Registerblatt) in das Register einzutragen.

(2) ¹Wenn ein Amtsgericht das Register für mehrere Amtsgerichtsbezirke führt, können auf Anordnung der Landesjustizverwaltung die fortlaufenden Nummern für einzelne Amtsgerichtsbezirke je gesondert geführt werden. ²In diesem Fall sind die fortlaufenden Nummern der jeweiligen Amtsgerichtsbezirke durch den Zusatz eines Ortskennzeichens unterscheidbar zu halten. ³Nähere Anordnungen hierüber trifft die Landesjustizverwaltung.

(3) ¹Wird die Firma geändert, so ist dies auf demselben Registerblatt einzutragen. ²Bei einer Umwandlung ist der übernehmende, neu gegründete Rechtsträger oder Rechtsträger neuer Rechtsform stets auf ein neues Registerblatt einzutragen. ³Bei einem Statuswechsel gilt Satz 2 entsprechend für die Gesellschaft neuer Rechtsform.

(4) Die zur Offenlegung in einer Amtssprache der Europäischen Union übermittelten Übersetzungen von Eintragungen (§ 11 des Handelsgesetzbuchs) sind dem Registerblatt und der jeweiligen Eintragung zuzuordnen.

§ 14 [Laufende Nummern, Trennung von Eintragungen]

(1) Jede Eintragung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen und mittels eines alle Spalten des Registers durchschneidenden Querstrichs von der folgenden Eintragung zu trennen.

(2) Werden mehrere Eintragungen gleichzeitig vorgenommen, so erhalten sie nur eine laufende Nummer.

§ 15 Übersetzungen

¹War eine frühere Eintragung in einer Amtssprache der Europäischen Union zugänglich gemacht worden (§ 11 des Handelsgesetzbuchs), so ist mit der Eintragung kenntlich zu machen, dass die Übersetzung nicht mehr dem aktuellen Stand der Registereintragung entspricht. ²Die Kenntlichmachung ist zu entfernen, sobald eine aktualisierte Übersetzung eingereicht wird.

§ 16 [Änderungen und Löschungen]

(1) ¹Änderungen des Inhalts einer Eintragung sowie Löschungen sind unter einer neuen laufenden Nummer einzutragen. ²Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist nach Anordnung des Richters rot zu unterstreichen. ³Mit der Eintragung selbst ist auch der Vermerk über ihre Löschung rot zu unterstreichen.

(2) Eintragungen oder Vermerke, die rot zu unterstreichen oder rot zu durchkreuzen sind, können anstelle durch Rötung auch auf andere eindeutige Weise als gegenstandslos kenntlich gemacht werden.

(3) ¹Ein Teil einer Eintragung darf nur gerötet oder auf andere eindeutige Weise als gegenstandslos kenntlich gemacht werden, wenn die Verständlichkeit der Eintragung und des aktuellen Ausdrucks nicht beeinträchtigt wird. ²Andernfalls ist die betroffene Eintragung insgesamt zu röten und ihr noch gültiger Teil in verständlicher Form zu wiederholen.

§ 16a Kennzeichnung bestimmter Eintragungen

Diejenigen Eintragungen, die lediglich andere Eintragungen wiederholen, erläutern oder begründen und daher nach § 30a Abs. 4 Satz 5 nicht in den aktuellen Ausdruck einfließen, sind grau zu hinterlegen oder es ist auf andere Weise sicherzustellen, dass diese Eintragungen nicht in den aktuellen Ausdruck übernommen werden.

§ 17 [Berichtigungen]

(1) ¹Schreibversehen und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einer Eintragung können durch den Richter oder nach Anordnung des Richters in Form einer neuen Eintragung oder auf andere eindeutige Weise berichtigt werden. ²Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen.

(2) Die Berichtigung nach Absatz 1 ist den Beteiligten bekanntzugeben.

(3) ¹Eine versehentlich vorgenommene Rötung oder Kenntlichmachung nach § 16 oder § 16a ist zu löschen oder auf andere eindeutige Weise zu beseitigen. ²Die Löschung oder sonstige Beseitigung ist zu vermerken.

§ 18 [Eintragung aufgrund Entscheidung des Prozessgerichts]

¹Erfolgt eine Eintragung auf Grund einer rechtskräftigen oder vollstreckbaren Entscheidung des Prozeßgerichts, so ist dies bei der Eintragung im Register unter Angabe des Prozessgerichts, des Datums und des Aktenzeichens der Entscheidung zu vermerken. ²Eine Aufhebung der Entscheidung ist in dieselbe Spalte des Registers einzutragen.

§ 19 [Löschung von Amts wegen]

(1) Soll eine Eintragung von Amts wegen gelöscht werden, weil sie mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig ist, so erfolgt die Löschung durch Eintragung des Vermerks „Von Amts wegen gelöscht“.

(2) ¹Hat in sonstigen Fällen eine Eintragung von Amts wegen zu erfolgen, so hat sie den Hinweis auf die gesetzliche Grundlage und einen Vermerk „Von Amts wegen eingetragen“ zu enthalten. ²Dies gilt nicht für die Eintragung der Vermerke über die Eröffnung, die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens, die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses, die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung, die Anordnung der Zustimmungsbedürftigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners nach § 277 der Insolvenzordnung sowie die sonstigen in § 32 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Vermerke.

§ 19a [aufgehoben]**§ 20 [Verlegung von Firmen]**

¹Wird die Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns, einer juristischen Person oder der Sitz einer Handelsgesellschaft oder die Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Sitz oder Hauptniederlassung im Ausland aus dem Bezirke des Registergerichts verlegt, so ist erst bei Eingang der Nachricht von der Eintragung in das Register des neuen Registergerichts (§ 13h Abs. 2 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs; § 45 Abs. 2 Satz 6 des Aktiengesetzes) die Verlegung auf dem bisherigen Registerblatt in der Spalte 2 und in der Spalte „Rechtsverhältnisse“ zu vermerken; § 22 ist entsprechend anzuwenden. ²Auf dem bisherigen Registerblatt ist bei der jeweiligen Eintragung auf das Registerblatt des neuen Registergerichts zu verweisen und umgekehrt.